

Gesellschaftsvertrag
- Wasserstoffallianz Westfalen GmbH -

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserstoffallianz Westfalen GmbH.
- (2) Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Hamm, Westfalen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der (grünen) Wasserstofftechnologie in Hamm und auf dem Gebiet der weiteren die Gesellschaft tragenden Gebietskörperschaften. Dazu gehören der Aufbau eines strategischen Wasserstoffnetzwerks, die Entwicklung einer regionalen Wasserstoffstrategie, die Begleitung von wasserstoffgetriebenen Innovationsvorhaben und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftsgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten sowie im Übrigen alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung des Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 28.000 € (in Worten: achtundzwanzigtausend Euro). Der Anteil am Stammkapital ist maßgeblich für die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis, am Vermögen, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben und für sein Stimmrecht. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Von diesem Stammkapital übernimmt:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm unter HRB 2248, die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 5 im Nennbetrag zu je 4.000,00 €, also insgesamt 20.000,00 € und
- der Kreis Unna die Geschäftsanteile Nr. 6 bis 7 im Nennbetrag zu je 4.000,00 €, also insgesamt 8.000,00 €.

(3) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können auf Antrag dieses Gesellschafters durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, soweit zwingende Vorschriften des GmbH-Gesetzes dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf ebenfalls der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und eines einstimmig gefassten Gesellschafterbeschlusses. Geschäftsanteile sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Dies bedeutet, dass nachfolgende Nummern verwendet werden. Bei Teilung eines Anteils ist die alte Nummer verbraucht und wird nicht mehr verwendet.

§ 4

Verfügung über und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Anspruch.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Abtretung von Geschäftsanteilen an mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung nach Absatz 1 ist die Geschäftsführung. Sie erteilt die Zustimmung, wenn ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt, der einstimmig zu fassen ist.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden der Geschäftsführung. Geschäftsführungsbefugnisse und Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern richten sich nach einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführer sind ferner verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter und eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu befolgen.
- (7) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Verfügungen und Verpflichtungen, die einen Gegenstandswert von 25.000,00 € übersteigen;
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 - d) die Hingabe von Darlehen und Krediten jeder Art an Geschäftsführer wie auch an außenstehende Dritte;
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
 - f) die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht, insbesondere für den Fall der Abwesenheit eines Geschäftsführers (Stellvertretung);
 - g) die Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen oder flexiblen Vergütungen;

- h) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
- i) Maßnahmen der Tarifbindung und Tarifgestaltung, die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld, Beihilfen in Krankheitsfällen und für die Benutzung von gesellschaftseigenen Kraftfahrzeugen;
- j) die Einleitung und Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wertgrenze;
- k) der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen als Mieter für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der hieraus resultierende Aufwand den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
- l) die Einstellung von Mitarbeitenden;
- m) die Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten, die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien sowie von Ehrenämtern in der gewerblichen Wirtschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann den vorstehenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung oder mit einem gesonderten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erweitern oder einschränken, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitions- sowie dem Stellenplan, aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der zeitliche Rahmen orientiert sich an der Wirtschaftsplanung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH.
- (2) Daneben ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.
- (3) Des Weiteren sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung durch die Geschäftsführung der Stadt Hamm und den Gesellschaftern vorzulegen.

**§ 9
Beirat**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann für die Gesellschaft einen oder mehrere Beiräte und Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Ihre Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Zusammensetzung, Amtsdauer sowie die Regelungen über Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung werden durch eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Aufgabe des Beirats ist es, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in wirtschaftsstrukturellen Fragen zu beraten. Er soll dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft möglichst umfassend und breit im Gesellschafterkreis und bei den Akteuren der Wirtschaft und Politik verankert wird.

**§ 10
Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Unter Beachtung des § 113 GO NRW und 26 KrO NRW entsendet der Rat der Stadt Hamm 5 Mitglieder und der Kreistag des Kreises Unna 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse des Rates bzw. Kreistages und seiner Ausschüsse der Vertretungskörperschaften gebunden. Der vom Rat bzw. Kreistag bestellte Vertreter hat sein Amt auf Beschluss des Rates bzw. Kreistages jederzeit niederzulegen.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt; an einem anderen Ort nur dann, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Gesellschafterversammlungen gefasst; diese sind von der Geschäftsführung vorzubereiten.

**§ 11
Einberufung und Leitung der Sitzung**

- (1) Die Geschäftsführung beruft mit einer Frist von mindestens neun Tagen die Gesellschafterversammlung ein und lädt dazu alle Gesellschafter in Textform ein. Mit der Einladung sind der Tagungsort, die Tagungszeit und die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben, etwaige Sitzungsvorlagen sind beizufügen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann Anträge zur Tagesordnung stellen und Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Entsprechende Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden, dieser bestimmt den Protokollführer.

§ 12

Häufigkeit der Sitzungen

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich – und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres – stattzufinden.
- (2) Ansonsten hat eine Gesellschafterversammlung stets stattzufinden, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (§ 35 Abs. 2, 3 GmbHG).

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise per Telefon oder Videokonferenz teilnehmen, zählen mit.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich durch (i) einen anderen Gesellschafter oder (ii) einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.
- (3) Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Beachtung der Ladungsfrist einzuberufen. Deren Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben, und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgestellt. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt möglich.
- (2) Wenn sich sämtliche anwesende Gesellschafter damit einverstanden erklären, können nicht anwesende Gesellschafter
 - a) an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme abgeben oder
 - b) zur nachträglichen schriftlichen (einschließlich in Textform gemäß § 126b BGB erfolgenden) Stimmabgabe zugelassen werden.

- (3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform) erfolgen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von dem Gesellschafter mit den meisten gehaltenen Geschäftsanteilen in einem zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- (4) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden, im Fall eines außerhalb einer Versammlung gefassten Beschlusses innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Feststellungsprotokolls.

§ 15

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Auflösung der Gesellschaft;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses;
- d) die Entlastung der Geschäftsführer;
- e) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Entlassung von Geschäftsführern;
- f) Einstellung von Mitarbeitenden;
- g) Abschluss sonstiger Verträge ab einem Vertragswert von 25.000 EUR;
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und dessen Änderung;
- j) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- k) die Höhe des Sitzungsgeldes;
- l) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich Zahlungen aus oder in Kapitalrücklagen;
- m) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- n) Einrichtung eines oder mehrere Beiräte sowie die entsprechenden Regularien nach § 11 Absatz 2;
- o) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- p) Zustimmung zu Verfügungen über oder die Belastung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter; entsprechende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und zu prüfen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW). Die Stadt Hamm und der Kreis Unna haben das Recht, durch einen Vertreter der Beteiligungssteuerung bzw. Verwaltung an der Schlussbesprechung des Jahresabschlusses mit dem Abschlussprüfer teilzunehmen.
- (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (3) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehene Prüfung durch den Abschlussprüfer zu veranlassen und den Prüfbericht unverzüglich nach Eingang der für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stellen der Stadt Hamm und des Kreises Unna zu übersenden. Der Stadt Hamm und dem Kreis Unna stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.
- (5) Die Gesellschafter sollen etwaige Einwendungen gegen den Jahresabschluss der Geschäftsführung eine Woche vor der Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, in Textform mitteilen.
- (6) Ein Wirtschaftsprüfer/ eine Wirtschaftsprüferin darf nicht mehr mit einer Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft betraut werden, wenn er/sie mehr als sieben Mal Jahres- und Konzernabschlüsse der betreffenden Gesellschaft bestätigt hat.
- (7) Ein Wechsel innerhalb einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlängert die o.g. Frist nicht.
- (8) Ein Wirtschaftsprüfer/ eine Wirtschaftsprüferin kann wieder bestellt werden, wenn seit der letzten Prüfung des Jahresabschlusses einer Gesellschaft drei oder mehr Jahre vergangen sind.

§ 17 Gewinnverwendung

Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet.

§ 18 Sonderrechte

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hamm und des Kreises Unna können sich zur Klärung von Fragen, die bei einer Bestätigungsprüfung im Sinne des § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c GO NRW. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hamm.

§ 20 Austritt von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit halbjähriger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft und den Mitgesellschafter/n. Der Gesellschafter scheidet damit aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
- (2) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird mit Wirksamkeit des Austritts eingezogen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe von 75% des Verkehrswerts des eingezogenen Geschäftsanteils. Kommt über die Höhe der Abfindung keine Einigung zustande, wird diese durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festgesetzt. Wird über die Person des Schiedsgutachters kein Einvernehmen erzielt, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des betroffenen Gesellschafters von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Wirtschaftsprüferkammer ernannt. Der Schiedsgutachter soll auch über die Kosten des Schiedsgutachtens nach billigem Ermessen entscheiden.
- (3) Statt der Einziehung des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung mit Beschluss, der einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals bedarf, verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgelöst, zu dem die Austrittserklärung wirksam wird, nimmt der ausscheidende Gesellschafter entsprechend seinem Geschäftsanteil am Liquidationserlös teil.

§ 21 Liquidation

- (1) Liquidatoren sind die Geschäftsführer im Zeitpunkt der Auflösung. Die Vertretungsmacht richtet sich nach der Vertretungsmacht, die sie zuletzt als Geschäftsführer hatten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Bei Liquidation der Gesellschaft geht das gesamte verbleibende Gesellschaftsvermögen (inklusive des Stammkapitals) im Verhältnis des gehaltenen Stammkapitals an die Gesellschafter, die dieses für Zwecke der Wirtschafts- und Technologieförderung zu verwenden haben.

§ 22 Gleichstellung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden. Eine entsprechende Anwendung von § 1 Abs. 2 LGG erfolgt auch in Bezug auf Menschen diversen Geschlechts.
- (2) Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten geschlechtsneutral für sämtliches Geschlecht.

§ 23 Schlussbestimmung

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (3) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- (4) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderes geregelt ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

**§ 24
Kosten**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von 3.000 €; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

**§ 25
Gerichtsstand**

- (1) Auf Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten gemäß Abs. 1 ist Hamm.